

„Zurechnungs-Streben“ nennen wir jedes Streben, in welchem jemand darauf zielt, wegen einer eingetretenen Verschiebung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes eine Verschiebung gleicher Richtung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes zu bewirken. Ein „Zurechnungs-Streben“ liegt also vor, wenn jemand entweder a) darauf zielt, wegen einer eingetretenen Verbesserung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes eine Verbesserung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes zu bewirken oder b) darauf zielt, wegen einer eingetretenen Verschlechterung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes eine Verschlechterung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes zu bewirken. Im ersteren Falle liegt ein „Streben nach günstiger Zurechnung, im letzteren Falle liegt ein „Streben nach ungünstiger Zurechnung“ vor. In Kürze können wir sagen, daß jeder auf günstige Zurechnung Zielende darauf zielt, wegen eingetretener Verwirklichung eines auf ihn selbst bezogenen Wertes einen auf andere Seele bezogenen Wert zu verwirklichen, während jeder auf ungünstige Zurechnung Zielende darauf zielt, wegen eingetretener Verwirklichung eines auf ihn selbst bezogenen Unwertes einen auf andere Seele bezogenen Unwert zu verwirklichen, Diese Rede ist allerdings etwas ungenau, da es sich beim „Zurechnen“ stets um eingetretene bzw. beabsichtigte Verwirklichung solchen Wertes bzw. Unwertes handelt, durch welche der den Strebenden bzw. andere Seele betreffende Interessengesamtzustand verbessert bzw. verschlechtert wurde bzw. werden wird, also um Wert- bzw. Unwertverwirklichung, mit welcher nicht derartige andere Unwert- bzw. Wertverwirklichung verbunden ist, daß sich keine Verbesserung bzw. Verschlechterung des Interessengesamtzustandes ergibt. „Zurechnen“ nennen wir das einem „Zurechnungs-Streben“ gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, das entweder ein „günstig Zurechnen“ oder ein „ungünstig Zurechnen“ ist. „Zurechnungs-Wollen“ nennen wir jenes Wollen, welches in einem „Zurechnen“ die wirkende Bedingung abgibt, „Zurechnung“ nennen wir jene Wirkung, in welcher sich die gewollte Verschiebung des andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes ergibt. „Zurechnung“ ist also entweder „günstige Zurechnung“ oder „ungünstige Zurechnung“. Als „Bedingung eines Zurechnungs-Wollens in Betracht kommende Unlust“ nennen wir jede Unlust daran, daß eine besondere Verschiebung des die eigene Seele betreffenden Interessengesamtzustandes und keine gleichgerichtete Verschiebung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes eingetreten ist bzw. eintreten wird, und in jedem „Zurechnungs-Wollen“ findet sich eine Unlust an solchem Gegenständlichen. Wird in einem „Zurechnungs-Wollen“ auf Zurechnung als Mittel dafür gezielt, daß die